

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
bei den Realsteuern
(Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Karlsfeld
(Landkreis Dachau)

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuer-
gesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2000 (GVBI S. 350)
und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Karlsfeld folgende
Hebesatzsatzung:

§ 1
Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern für das Jahr 2021 und
Folgejahre werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 28.10.2016 außer Kraft.

Karlsfeld, 25.01.2021
Gemeinde Karlsfeld


Stefan Kolbe
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 25.01.2021 durch
Anschlag an alle Amtstafeln bekannt gemacht.
Die Anschläge wurden am 25.01.2021 angeheftet
und am 09.02.2021 wieder abgenommen.